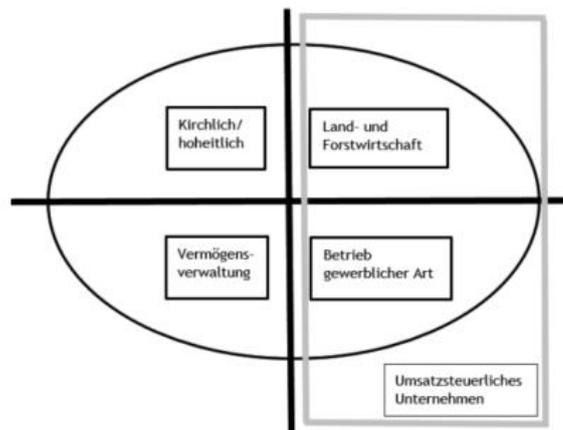


Grundlegende Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015¹ ist die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (jPöR) durch Aufhebung von § 2 Abs. 3 UStG unter gleichzeitiger Einfügung eines § 2b UStG neu geregelt worden. Hierdurch wurde die Gesetzeslage für die Umsatzbesteuerung von jPöR an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angeglichen und der bisherige Bezug vom Umsatzsteuergesetz zum Körperschaftsteuergesetz aufgehoben. Davon betroffen sind neben der Diözese selbst jeweils auch die Kirchenstiftungen in unserem Bistum.

I. Bisherige Rechtslage für jPöR



Bis 31.12.2016 hatte für Kirchenstiftungen die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nur hinsichtlich ihrer sog. Betriebe gewerblicher Art (BgA)² und ihrer Land- und Forstwirtschaft bestanden.

BgA sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der jPöR (Kirchenstiftung) herausheben; also in Wettbewerb zu anderen (steuerpflichtigen) Unternehmen treten. Nach bisheriger Auffassung der staatlichen Finanzverwaltung war das Überschreiten eines Jahresumsatzes im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG von 30.678 € (= 60.000 DM) bzw. 35.000 € (ab Veranlagungszeitraum 2015) als wichtiger Anhaltspunkt für eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zu werten³. Bei kleinerem Jahresumsatz nahm das Finanzamt einen BgA nur an, wenn die jPöR hierfür besondere Gründe vorgetragen hatte; ansonsten war die Finanzverwaltung durch den Grenzwert von 35.000 € gebunden, auch falls die Kirchenstiftung mit ihrer Tätigkeit zu Unternehmen der Privatwirtschaft tatsächlich in Wettbewerb tritt⁴.

¹ Vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834).

² Vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 UStG/2015, §§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG.

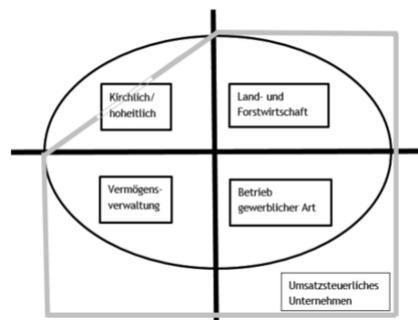
³ Vgl. § 64 Abs. 3 AO; A 2.11 Abs. 4 S. 3 UStAE, R 6 Abs 5 KStR.

⁴ Z. B. mit dem Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage.

BgA können aus ertragsteuerlicher Sicht als steuerbegünstigte Zweckbetriebe von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sein⁵. Für die Umsatzsteuer hat das grundsätzlich keine Bedeutung. Auch die Zweckbetriebe unterliegen der Umsatzbesteuerung. Häufig gibt es hierbei aber Umsatzsteuerbefreiungen oder -begünstigungen. Der als Grenzwert angenommene Jahresumsatz von 35.000 € bezieht sich jeweils auf einen (einzelnen) BgA; er gilt also für jede selbständige wirtschaftliche Tätigkeit. Soweit beispielsweise unterschiedliche, organisatorische, räumlich und wirtschaftlich getrennte Tätigkeiten einer einzelnen jPöR vorzufinden sind⁶, gilt dieser Grenzwert für jede gleichartige Tätigkeit. Eine Kirchenstiftung kann daher über mehrere BgA verfügen.

Die bisherige Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG/2015) galt gemäß § 27 Abs. 22 S. 1 UStG für das **Veranlagungsjahr 2016** weiter und war folglich für alle Umsätze im Kalenderjahr 2016 noch uneingeschränkt anzuwenden.

II. Neuregelung der Umsatzbesteuerung für jPöR



Ab dem 1. Januar 2017, also dem **Veranlagungsjahr 2017** tritt grundsätzlich die **Neuregelung des § 2b UStG** an die Stelle der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG/2015.

Das umsatzsteuerliche Unternehmen einer Kirchenstiftung umfasst damit grundsätzlich alle Fälle des Leistungsaustausches in allen vier ertragsteuerlichen Bereichen. Insbesondere spielt die bisherige Umsatzgrenze von 35.000 € je gleichartiger Tätigkeit keinerlei Rolle mehr für die Umsatzsteuer. Stattdessen greift nur noch die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung von 17.500 € für die Kirchenstiftung insgesamt.

Diözesen, Kirchengemeinden (Pfarreien) oder auch Kirchenstiftungen werden im Rahmen ihres grundgesetzlich verankerten kirchlichen Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrechts⁷ nur noch dann **nicht als Unternehmer** im Sinne des § 2 UStG tätig, sofern und soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Leistungen bewirken, die ihnen **im Rahmen der öffentlichen Gewalt** obliegen (§ 2b Abs. 1 UStG); und zwar aufgrund eigens für sie geltender rechtlicher Grundlagen.

Bezogen auf eine kirchliche jPöR bedeutet dies, dass als derartige Tätigkeiten oder Leistungen nur solche in Betracht kommen, bei denen diese jPöR **auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage** (Sonderregelung) tätig wird, namentlich aufgrund

⁵ Z. B. Schulen, Schullandheim, Konzerte.

⁶ Z. B. Pfarrfest, Wohltätigkeitsbasar, Kegelbahnvermietung.

⁷ Vgl. Art. 140 GG, Art 137 Abs. 3 WRV; Art. 142 Abs. 3 BV.

eines Gesetzes durch Verwaltungsakt, auf Grundlage eines Konkordates oder besonderer kirchenrechtlicher Regelungen (Satzung). Anders als im kommunalen Bereich scheinen die dort ergänzend herangezogenen Aspekte des gesetzlichen Benutzungszwangs eher unbrauchbar.

Gemäß § 2b Abs. 3 UStG sind jPöR nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer tätig, wenn von ihnen **Beistands- oder Amtshilfeleistungen** auf Grundlage einer langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder Regelung (Satzung) erbracht werden, diese Leistungen dem Erhalt der öffentlichen oder auch kirchlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen, auch kirchlichen Aufgabe dienen, ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und die sie erbringende jPöR gleichartige Leistungen im Wesentlichen nur an andere jPöR erbringt; und zwar in Ausübung öffentlicher Gewalt.

In der Darstellung oben wurde daher ein Teil des kirchlich-/hoheitlichen Bereichs ausgespart. Es sind also auch weiterhin Leistungen denkbar, die nicht umsatzsteuerbar sind.

Erbringt eine jPöR, auch eine Kirchenstiftung, dagegen Tätigkeiten oder Leistungen **auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages** und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wettbewerber bzw. Wirtschaftsteilnehmer, werden diese Betätigungen nicht von § 2b UStG erfasst; mit der Folge, dass sie gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 UStG umsatzsteuerbar und – ohne gesetzliche Steuerbefreiung gemäß § 4 UStG – auch umsatzsteuerpflichtig sind. Kindertagestätten, deren Personal- und Betriebsträger örtliche Kirchenstiftungen sind, schließen beispielsweise privatrechtliche Verträge mit den Eltern. Nach § 4 Nr. 23 UStG sind diese Leistungen aber umsatzsteuerfrei⁸.

Nach § 2b Abs. 2 UStG liegt ferner insbesondere **kein größerer Wettbewerb** zu privaten Wirtschaftsteilnehmern vor, wenn die jPöR im Rahmen ihrer Kirchlich-/hoheitlichen Betätigung aus gleichartigen Tätigkeiten ab dem Veranlagungszeitraum 2017 **weniger als 17.500 € an Gebühren, Beiträgen oder Abgaben** etc. erzielt oder vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht gemäß § 9 UStG einer Steuerbefreiung unterliegen.

III. Übergangsregelung für jPöR

Nachdem in vielen Fällen organisatorische Änderungen erforderlich sein dürften, um insbesondere im Hinblick auf die Organisation der Buchhaltung diese teilweise doch sehr gravierenden Gesetzesänderungen beachten zu können, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis Ende 2020 vorgesehen.

Dieses **einmalige Wahlrecht (Optionserklärung) gemäß § 27 Abs. 22 S. 3 UStG** zugunsten der bis 31. Dezember 2020 befristeten Anwendung der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG/2015 wurde durch die **Bischöfliche Finanzkammer Augsburg** unter dem 31. Oktober 2016 für alle unter ihrer Aufsicht stehenden Kirchenstiftungen

⁸ Vgl. A 4.23.1 Abs. 2 S. 4 mit S. 8 UStAE.

zentral beim Bayerischen Landesamt für Steuern gestellt und von der Finanzverwaltung bestätigt.

Die bisherige Umsatzsteuerpflicht der Kirchenstiftungen - etwa wegen des Baus und Betriebs einer Photovoltaikanlage - ist durch diese Optionserklärung unberührt geblieben; es hat sich insoweit weder die bisherige Sachbehandlung noch die Rechtslage geändert. Sollte für eine Kirchenstiftung die neue Rechtslage günstiger sein und ist die Voraussetzung zur Beachtung der Neureglung organisatorisch geschaffen, kann die Optionserklärung auch bereits vor dem 31. Dezember 2020 jederzeit mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Im Hinblick auf die Buchhaltung der Kirchenstiftungen in der Diözese Augsburg wurde identifiziert, dass die hergebrachte Ausrichtung an „Abrechnungsobjekten“, zu denen jeweils eine eigene Buchhaltung eingerichtet ist, grundsätzlich nicht geeignet ist, den neuen steuerlichen Anforderungen zu genügen. Vielmehr wird die Buchhaltung umzustellen sein. Benötigt wird grundsätzlich eine einheitliche Buchhaltung je Kirchenstiftung, die zeitnah erfolgt und alle Teile beinhaltet, vom ordentlichen Haushalt, den PG-Haushalt, das Pfarrheim, den Friedhof über den Kindergarten und Büchereien bis hin zu den Konzerten und Basaren. Der Umfang der identifizierten steuerlichen Relevanz wird bei der Umstellung der Kirchenstiftungen berücksichtigt. Auch sollen dabei von Anfang an die Möglichkeiten der Digitalisierung mit einbezogen werden, so dass nach Möglichkeit die Abwicklung der Buchhaltung insgesamt für die Kirchenstiftungen nicht noch komplizierter wird. Die Vorbereitungen hierzu sind angelaufen. Sobald Konkretes berichtet werden kann, werden wir entsprechend dazu informieren.

IV. Geltendes Recht bis 31. Dezember 2020 aufgrund der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 S. 3 UStG

In der Übergangszeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 gilt also für die örtlichen Kirchenstiftungen im Bereich der Diözese Augsburg die bisherige, unter Abschnitt I skizzierte umsatzsteuerliche Rechtslage grundsätzlich uneingeschränkt fort. Daher sind momentan und bis 2020 nur vergleichsweise wenige Kirchenstiftungen von der Umsatzsteuer betroffen.

Die Übergangszeit ist aber zu nutzen. Jede Kirchenstiftung hat sämtliche Tätigkeiten, bei denen Einnahmen erzielt werden, daraufhin zu untersuchen, ob es sich zukünftig weiterhin um **Einnahmen des nichtunternehmerischen Bereichs** handelt. Dies ist dann der Fall, wenn die Einnahmen aus hoheitlicher Tätigkeit (Zuschüsse, Spenden, Opferlichter, Messstipendien, Stolarien und dergl.) herrühren. Einnahmen aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit (langfristige Vermietung von Immobilienbesitz oder Verwaltung von Kapitalanlagen) sind zukünftig unternehmerisch, unterliegen aufgrund von Befreiungsvorschriften aber weiterhin nicht der Umsatzsteuer.

Sind dagegen **Einnahmen** (z.B. kurzzeitige Vermietungen mit Nebenleistungen, Pfarr- und Kindergartenfeste, Bewirtungen mit Speisen und Getränken, Verkauf von Devotionalien, Oster- und Weihnachtsbasar usw.) gegeben, **die den nichtunternehmerischen Bereich verlassen und für die es auch keine**

Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften gibt, so muss zwingend der steuerliche Handlungsbedarf geklärt werden.

Die folgende **alphabetische Übersicht** soll bei der Qualifizierung der Tätigkeiten helfen. **Zu beachten ist, dass die Umsatzsteuerbarkeit voraussetzt, dass ein Leistungsaustausch gegen Entgelt vorliegt, wobei der Kostendeckungsgrad bzw. die Gewinnerzielungsabsicht prinzipiell keine Rolle spielen.** Wenn Leistungen bei wirtschaftlicher Betrachtung unentgeltlich erbracht werden, dann liegt kein umsatzsteuerlich relevanter Vorgang vor. Die Tabelle soll nur einen groben Überblick geben. Sie kann die individuelle Beurteilung des Einzelfalls nicht ersetzen. Teilweise wird bei einem einheitlich Entgelt für ein Bündel von Leistungen (bei Exerzitien z.B. die Gebühr für die geistliche Betreuung, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) zudem steuerlich eine Aufteilung des Entgelts geboten sein, was die folgende Tabelle nicht abzubilden vermag:

	Sachverhalt	nicht steuerbar	steuerbar		
			umsatzsteuerpflichtig	%	umsatzsteuerfrei
1	Altkleidersammlung		X	19%	
2	Altpapiersammlung		X	19%	
3	Anhänger für Ketten		X	19%	
4	Ansichtskarten		X	19%	
5	Ausflug mit Firmlingen, Kommunionkindern	X Hauptzweck Religionsausübung →	2021		
6	Beschäftigungsmaterial für Kinder (Gruppenarbeit)	X →	2021		X (ggf. § 4 Nrn. 23 bzw. 25 UStG)
7	Besinnungstage	X			
8	Betriebsausflug	X Hauptzweck Religionsausübung →	2021		
9	Bücher		X	7%	
10	Bücherei		X	7%	X (ggf. § 4 Nr. 20 a UStG)*
11	CDs / DVDs / Filme		X	19%	
12	Chorreisen als Gastchor im Inland/Ausland - vgl. Nrn. 56, 70, 85	X Hauptzweck Religionsausübung →	2021		
13	Eigenbewirtung von Ehrenamtlichen (Ministranten, Kirchenchor, KV, PGR, Kommunion-, Firmeltern, Senioren) im Pfarr- und Jugendheim	X falls trennbar →	X ansonsten 2021	7% / 19%	
14	Eigennutzung Pfarr- und Jugendheim durch pfarrliche Gruppierungen vgl. Nr. 35	X falls trennbar →	X ansonsten 2021	19%	
15	Eine-Welt-Laden		X	19%/ 7%	
16	Einkehrtage, Exerzitien	X			
17	Elternbeiträge bzw. -gebühren für KiTA	X →	2021		X (ggf. § 4 Nrn. 23 bzw. 25 UStG)
18	Erbbauszinsen	X →	2021		§ 4 Nr. 12 UStG

	Sachverhalt	nicht steuerbar	steuerbar		
			umsatzsteuerpflichtig	%	umsatzsteuerfrei
19	Erträge aus forstwirtschaftlicher Nutzung (FBG, WBV)	X	Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG möglich oder Option zur Regelbesteuerung 2021 →		
20	Erträge aus landwirtschaftlicher Verpachtung (Pfründepachtstelle)	X	Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG möglich oder Option zur Regelbesteuerung		
21	Erzeugnisse zur Gottesdienstgestaltung	X	2021 →		
22	Essensgeld für KITA	X	2021 →		X (ggf. § 4 Nrn. 23 bzw. 25 UStG)
23	Faschingsball u.a.		X		
24	Fastenessen	X			
25	Figuren von Heiligen		X	19%	
26	Fremdbewirtung des Pfarr- und Jugendheims (Verkauf von Getränken)		X	7 % / 19%	
27	Friedhofsverwaltung	X			
28	Frühschoppen im Pfarr- und Jugendheim		X	19%	
29	Garage in Verbindung mit Wohnungsvermietung	X	2021 →		§ 4 Nr. 12 UStG
30	Getränkergeld für KITA	X	2021 →		X (ggf. § 4 Nrn. 23 bzw. 25 UStG)
31	Gewinnspiele		X	19%	
32	Grabnutzungs- und Instandhaltungsgebühren	X			
33	Grabpflege als Dienstleistung		X	19%	
34	Gruppenräume, kurzfristige Fremdvermietung mit Sonderleistungen		X	19%	
35	Gruppenräume, reine kurzfristige Fremdvermietung				X (§ 4 Nr. 12 a UStG)
36	(Haus-)Sammlungen	X			

	Sachverhalt	nicht steuerbar	steuerbar		
			umsatzsteuerpflichtig	%	umsatzsteuerfrei
37	Hefte, kirchlich-religiöse		X	7%	
38	Jagdverpachtung	X	2021	19%	
39	Jahrtagsstiftungen	X			
40	Kegelbahn		X	19%	
41	Kettchen für Anhänger		X	19%	
42	Kinderbibeln		X	7%	
43	Kirchenanzeiger	X			
44	Kirchenführer	X falls Schutzgebühr	X ansonsten (Werbeanzeigen)		
45	Kirchenführungen (gegen Entgelt)		X	19%	(ggf. § 4 Nr. 20 a UStG, anerkanntes Baudenkmal)
46	Kirchenkonzerte gegen Eintritt		X	7%	X (ggf. § 4 Nr. 20 a UStG)*
47	Kirchenkonzerte (Spende erbeten)	X			
48	Kleiderbörse		X	19%	
49	Kleiderlädle		X	19%	
50	Kochbuch		X	7%	
51	Kollekten	X			
52	Kommunionkerzen- Bastelmaterial	X	2021		
53	Küche des Pfarr- und Ju- gendheims - Vermietung von Inventar und Betriebs- vorrichtungen		X	19%	
54	kulturelle Veranstaltungen gegen Eintritt		X	7%	X (ggf. § 4 Nr. 20 a UStG)*
55	kulturelle Veranstaltungen („Spende für die Erhaltung der Orgel erbeten“); wenn kein Entgelt für eine Ge- genleistung gewährt wird	X			
56	Kulturreise im Inland/Ausland		Diese Reisen sind schon aus Haftungsgründen durch externe Reiseunternehmen abzuwickeln!		

	Sachverhalt	nicht steuerbar	steuerbar		
			umsatzsteuerpflichtig	%	umsatzsteuerfrei
57	Material für Firm- bzw. Kommunionvorbereitung	X → 2021			
58	Medien - z. B. Bücher		X	19% 7%	
59	Messstipendien	X			
60	Ministrantenausflug, Ministrantenzeltlager	X Hauptzweck Religionsausübung → 2021			ggf. § 4 Nr. 23 UStG
61	Musikalische Veranstaltungen gegen Eintritt		X	7%	X (ggf. § 4 Nr. 20 a UStG)*
62	Musikalische Veranstaltungen (Spende erbeten)	X			
63	Opferlichter zum sofortigen Gebrauch	X			
64	Pfarrbrief (ohne Werbung, Anzeigen)	X			
65	Pfarrfest, KITA-Fest		X	19%	
66	Pfarrwallfahrt zu den heiligen Städten (im Einzelfall) – vgl. Nrn. 56, 70, 85	X Hauptzweck Religionsausübung → 2021	X	19%	X (§ 25 UStG)
67	Photovoltaikanlage		X	19%	
68	Rechnisse	X			
69	Reiseandenken		X	19%	
70	Reisen mit überwiegendem Erholungscharakter		Diese Reisen sind schon aus Haftungsgründen durch externe Reiseunternehmen abzuwickeln!		
71	Saalnutzung durch kirchliche Verbände (ohne Sonderleistungen)	X → 2021			X (§ 4 Nr. 12 a UStG)
72	Saalnutzung, kurzfristige Fremdvermietung mit Sonderleistungen		X	19%	
73	Saalnutzung, reine kurzfristige Fremdvermietung	X → 2021			X (§ 4 Nr. 12 a UStG)
74	Schlüsselanhänger		X	19%	
75	Schriftenstand		X	7%	
76	Seniorenwerken (Materialkostenersatz)	X → 2021			

	Sachverhalt	nicht steuerbar	steuerbar		
			umsatzsteuerpflichtig	%	umsatzsteuerfrei
77	Skibörse		X	19%	
78	Sommerfest		X	19%	
79	Souvenir		X	19%	
80	Spenden	X			
81	Spielgeld für KiTA	X			X (ggf. § 4 Nr. 23 bzw. 25 UStG)
			2021 →		
82	Spielzeugsbörse		X	19%	
83	Sponsoring (bei Werbeaktivitäten)		X	19%	
84	Stolarien	X			
85	Studienreise im Inland/Ausland		Diese Reisen sind schon aus Haftungsgründen durch externe Reiseunternehmen abzuwickeln!		
86	Tafel für Bedürftige		X	7 % / 19%	X (ggf. § 4 Nr. 18 UStG)
87	Tiefgarage, Stellplatz, Carport etc., in Verbindung mit Wohnungsvermietungen	X			§ 4 Nr. 12 UStG, wenn Nebenleistung zur steuerfreien Vermietung der Wohnung
			2021 →		
88	Tiefgarage, Stellplatz, Carport etc., kurzfristige Vermietung		X	19%	
89	Tiefgarage, Stellplatz, Carport etc., langfristige Vermietung	X		19%	
			2021 →		
90	Tombola (mit Genehmigung der zuständigen Behörde)	x (§ 68 Nr. 6 AO)	Bei Verwendung für kirchliche/mildtätige etc. Zwecke 7%	7 % / 19%	
			2021 →		
91	Turmbesteigungen (gegen Entgelt)		X	19%	(ggf. § 4 Nr. 20 a UStG, anerkanntes Baudenkmal)
92	Übernachtung - Frühstück		X	7% 19%	(ggf. § 4 Nr. 25 a UStG)
93	Verkauf von Speisen und Getränken		x	7% / 19%	
94	Votivkerzen		X	19%	(ggf. § 4 Nr. 20 a UStG)*

	Sachverhalt	nicht steuerbar	steuerbar		
			umsatzsteuerpflichtig	%	umsatzsteuerfrei
95	Votivtafeln, -bilder		X	19%	
96	Wohltätigkeitsbasar (Weihnachten, Ostern, Flohmarkt)		X	19%	
97	Weihwasserschale		X	19%	
98	Werbung (im Pfarrbrief u.a.)		X	19%	
99	Wohnung langfristig vermietet	X	2021		§ 4 Nr. 12 UStG
100	Zinseinnahmen	X	2021		§ 4 Nr. 8 UStG
101	Zuwendungen - Freistaat Bayern - Landestiftung - Diözese u.a. ACHTUNG: Zuschüsse sind ggf. im Einzelfall steuerbar	X			
* Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern (Landshut) wird auf Antrag erteilt.					

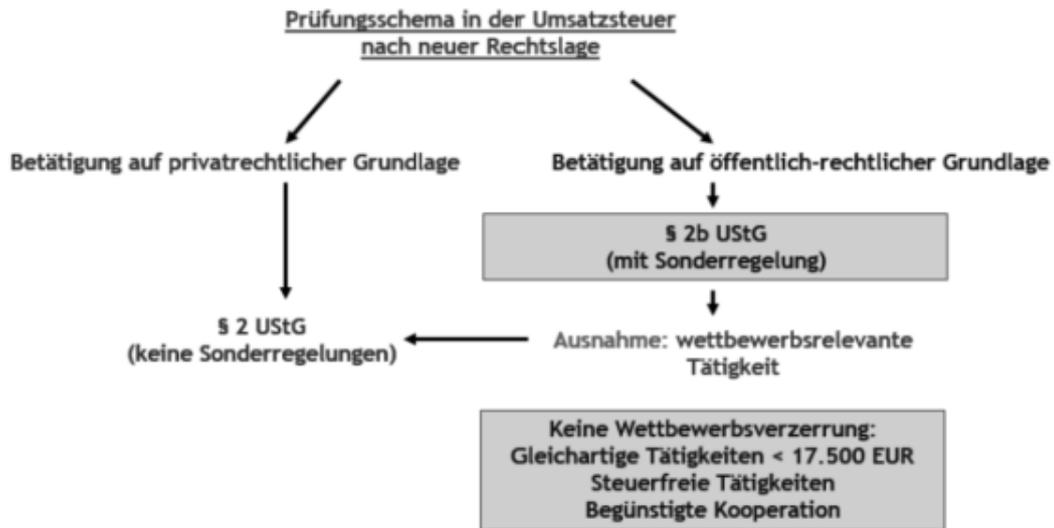
Nachdem derzeit ein „BgA“ und damit Umsatzsteuer- (und Ertragsteuer-)pflicht nur dann gegeben ist, wenn je gleichartiger Tätigkeit die Summe der Einnahmen 35.000 € p.a. übersteigt, besteht bei nur ganz wenigen Kirchenstiftungen die Verpflichtung, Umsätze der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Ab 2021 gibt es umsatzsteuerlich nur noch einen Schwellenwert von 17.500 € und zwar für alle steuerpflichtigen Aktivitäten der Kirchenstiftung insgesamt. Nach unseren ersten Auswertungen werden dadurch viele Kirchenstiftungen erstmals mit Umsatzsteuerthematiken befasst werden.

Wie die tabellarische Übersicht zeigt, unterteilen sich die steuerpflichtigen Umsätze in solche mit dem Regelsteuersatz von derzeit 19 % und dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Vielfach werden die Einnahmen zukünftig zwar steuerbar und sind deklaratorisch zu erfassen, sie sind aber steuerfrei. Das betrifft insbesondere den Bereich der Vermögensverwaltung. Teilweise setzt die Steuerbefreiung auch noch eine positive Verbescheidung eines Antrags auf Steuerbefreiung bei der zuständigen Stelle, hier im Regelfall bei der Regierung von Niederbayern, voraus.

Zu beachten ist, dass bei einer Umsatzsteuerpflicht auch ein **Abzug der sog. Vorsteuer** nach Maßgabe von § 15 UStG eröffnet ist. Im Einzelfall kann daher ein Widerruf der Optionserklärung sinnvoll sein. Wegen der hierbei zu befolgenden Umsatzsteuerpflichten und -obliegenheiten ist dringend zu empfehlen, derartige Steuerangelegenheiten vorab mit der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg (E-Mail: info.ustg@bistum-augsburg.de) abzuklären und insbesondere eine enge Abstimmung mit der Buchhaltung zu suchen.

V. Zwingende Rechtslage ab 1. Januar 2021



In Ergänzung der Darlegungen unter Abschnitt II und IV sollte jede Kirchenstiftung bzw. jede Kirchenverwaltung in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Haushalts- und Rechnungswesen ortskirchlicher Stiftungen der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg namentlich im Rahmen der Jahresrechnung 2016 die Zahlungsströme auf deren umsatzsteuerrechtliche Relevanz hin überprüfen. Im Rahmen der geltenden Gesetze sollten die Abläufe und Strukturen so gestaltet werden, dass eine Umsatzsteuerpflicht der örtlichen Kirchenstiftung - wo möglich - vermieden wird; der Verwaltungsaufwand erscheint hoch.

Aufgrund der im Rahmen der Überprüfung der Jahresrechnungen 2016 und 2017 weiterhin gewonnenen Erkenntnisse wird eine **aktualisierte Einschätzung/Handreichung zur zwingenden Rechtslage ab 1. Januar 2021** erarbeitet und voraussichtlich im Jahre 2018 unseren Kirchenstiftungen bereitgestellt werden.

Dr. Klaus Donaubaue
Bischöfl. Finanzdirektor

Josef Binder
Diöz.-Rechtsdirektor